



Gemeinsame Erklärung: Tierschutz muss auch für überzählige Versuchstiere gelten

In dieser gemeinsamen Erklärung sprechen sich die unterzeichnenden Tierschutzorganisationen ausdrücklich gegen den Plan der Regierung aus, die Tötung von überzähligen Versuchstieren in der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) zu vereinfachen. Die Tötung von Millionen von Tieren via Verordnung zu legitimieren, ist unvereinbar mit dem deutschen und europäischen Tierschutzrecht und verstößt gegen das Staatsziel Tierschutz. Die Tierschutzorganisationen fordern stattdessen die Erstellung eines an strengen Voraussetzungen ausgerichteten Kriterienkatalogs, der die rechtlichen Voraussetzungen der Tötung von überzähligen Versuchstieren regelt.

Im Rahmen der aktuellen Reform des Tierschutzgesetzes (TierSchG) fordern Forschende aus dem Versuchstierbereich, den Umgang und insbesondere die Tötung von Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet wurden, jedoch nie in Versuchen benutzt werden, rechtlich zu legitimieren. Offiziell soll damit Rechtssicherheit für die Personen geschaffen werden, die Tierversuche durchführen.

1,77 Millionen Tiere als Überschuss getötet

Im Jahr 2022 wurden laut offizieller Statistik in Deutschland etwa 1,77 Millionen Tiere getötet, weil sie „überschüssig“ waren. Dies übertrifft die Zahl der Tiere, die tatsächlich in Tierversuchen eingesetzt wurden (1,73 Millionen)¹. Insgesamt ist davon auszugehen, dass diese Zahl noch weitaus höher liegt. Hintergrund ist, dass die Bundesländer die Zahl der Überschusstiere teilweise gar nicht, beziehungsweise nicht einheitlich, erfassen². Laut Wissenschaftsverbänden ließen sich diese überzähligen Versuchstiere auch bei bester Versuchsplanung und sorgfältigem Zuchtmanagement nicht gänzlich vermeiden. Bei der Zucht entstünden regelmäßig Tiere, die aufgrund verschiedenster Kriterien im geplanten Tierversuch nicht eingesetzt werden könnten (falsches Geschlecht, zu alt, falscher Phänotyp, etc.).

Geplante Kaskadenregelung rückschrittlich

Die Bundesregierung griff die Forderung der Wissenschaft auf und legte kürzlich eine Änderung in der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vor. Nach dieser soll die Problematik der sogenannten „Überschusstiere“ geregelt werden, indem man den Begriff des „vernünftigen Grundes“ mit einer sogenannten „Kaskadenregelung“ verknüpft. Nach dieser Kaskadenregelung könne der „vernünftige Grund“ zur Tötung der Überschusstiere vorliegen, wenn die Tiere trotz sorgfältiger Zuchtplanung sowie Zweitnutzungsprüfung keiner alternativen Verwendung zugeführt werden könnten und die Kapazitäten einer Einrichtung zur artgerechten Haltung und Pflege der Tiere erschöpft seien.

¹ [Verwendung von Versuchstieren im Jahr 2022 \(BfR\)](#)

² Zusammen mit den 712.000 Tieren, die getötet wurden, um Zellen und Gewebe für wissenschaftliche Zwecke zu entnehmen, starben im Jahr 2022 mindestens 4.207.231 Tiere im Zusammenhang mit Tierversuchen. Mehr zur Erhebung der Zahl der Überschusstiere unter: www.aerzte-gegen-tierversuche.de

Die Tötung von Tieren, allein weil sie „überflüssig“ sind, widerspricht jedoch grundsätzlich §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1 TierSchG. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Rechtlich ist der Tod der größtmögliche Schaden, der einem Tier zugefügt werden kann. Das grundsätzliche Verbot, ein Tier zu töten, ergibt sich aus § 17 Nr. 1 TierSchG.

Wirtschaftliche Gründe oder Kapazitätsmangel sind kein vernünftiger Grund

Ober- und höchstrichterlich wurde zudem mehrfach geurteilt, dass rein wirtschaftliche Gründe oder Kapazitätsmangel keinen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellen³. Dagegen wird in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum TierSchG ein vernünftiger Grund für die Tötung überzähliger Tiere angenommen, „wenn die Zucht und Verwendung der Tiere sorgfältig geplant wurde und die Einrichtung alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Entstehen überzähliger Tiere zu vermeiden und eine weitere Verwendung der Tiere außerhalb des konkreten Tierversuchs nach Einschätzung der verantwortlichen Person nicht erfolgen kann“⁴. Diese Vorgaben sind nicht streng und konkret genug und schließen die Vermittlung (Rehoming) überzähliger Versuchstiere im Sinne von Art. 19 der EU-Tierversuchsrichtlinie aus. Stattdessen wird so die bislang gelebte, tierschutzwidrige Praxis der Tötung überzähliger Versuchstiere nachträglich legitimiert.

Es darf keinen Freibrief zur Tötung geben

Aus Tierschutzsicht wird durch dieses Vorgehen der Schutz der „Überschusstiere“ durch den „vernünftigen Grund“ ausgehebelt und ihre Tötung aus wirtschaftlichen Gründen legitimiert. Die „Überschusstiere“ fallen dadurch faktisch nicht mehr unter den Schutz des Tierschutzgesetzes und die Wissenschaft erhält quasi einen Freibrief zur rechtssicheren Tötung von Millionen von Tieren aus wirtschaftlichen Gründen. Dies ist ein tierschutzrechtlicher Rückschritt, der unvereinbar ist mit dem deutschen und europäischen Tierschutzrecht. Darüber hinaus verstößt dies gegen das durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankerte Staatsziel „Schutz der Tiere“.

Dieser tierschutzpolitische Dambruch muss aus Sicht der Tierschutzverbände verhindert werden. Der Umgang mit gesunden, überzähligen Versuchstieren muss streng reglementiert werden. Ihre Tötung kann nur das allerletzte Mittel sein, wenn alle anderen Mittel nachweislich ausgeschöpft sind, wobei an die Zumutbarkeit zur Ergreifung dieser Mittel strenge Anforderungen zu stellen sind.

³ BVerwG (3. Senat), Urteil vom 13.06.2019 – 3 C 29.16; OLG Frankfurt NStZ 1985, 130; OVG Lüneburg (11. Senat), Beschluss vom 14.01.2021 – 11 ME 301/20; AG Magdeburg Urt. v. 17.6.2010, 14 Ds 181 Js 17116/08; VGH München Beschl. v. 7.1.2013 (9 ZB 10.1458) und Beschl. v. 17.1.2013 (9 ZB 11.2455).

⁴ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Tierschutzorganisationen fordern Erstellung eines Kriterienkataloges

Die Tierschutzorganisationen fordern stattdessen die Erstellung eines an tierschützenden Vorgaben ausgerichteten Kriterienkataloges, der die rechtlichen Voraussetzungen der Tötung von überzähligen Versuchstieren regelt. Dieser darf von den obigen Grundsätzen nicht abweichen. Er könnte etwa als Erlaubnisvorbehalts formuliert werden und muss folgende Punkte enthalten:

1. Wissenschaftliche Institutionen müssen, soweit möglich, tierfreie Verfahren priorisieren, um die Zucht oder den Auftrag dazu zu vermeiden;
2. Sollten tierfreie Methoden nicht zur Verfügung stehen, ist bereits bei der Zucht der Tiere ihre Zahl auf das absolut unerlässliche Maß zu beschränken;
3. Gentechnisch veränderte Versuchstierlinien dürfen nicht „auf Vorrat“ gehalten werden (Erhaltungszucht)⁵;
4. In jeder Tierversuchskommission muss ein/e Statistiker:in überprüfen, ob die beantragten Tierzahlen auf das Minimum beschränkt sind;
5. Der konkrete Umgang mit eventuell anfallenden Überschusstieren muss schon bei Antragstellung dargestellt werden;
6. Die EU-Tierversuchsrichtlinie (RL 2010/63/EU) und die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) sehen ausdrücklich vor, dass den Tieren nach Ende der Versuche ein Weiterleben ermöglicht wird. Deswegen sind ernsthafte Vermittlungsversuche in seriöse Umgebungen außerhalb von Laboren im gesamten deutschsprachigen Raum (Deutschland, Schweiz, Österreich) zu unternehmen und nachzuweisen, wobei die Vermittlung überzähliger Versuchstiere, das sogenannte „Rehoming“, oder eine artgerechte Unterbringung der Tiere – nicht nur von Katzen und Hunden – durch die Institute selbst organisiert werden muss. Die Zahlen der vermittelten Tiere sollten jährlich einheitlich erhoben und transparent veröffentlicht werden;
7. Die Institute tragen als Züchter oder Auftraggeber (Verursacher) die Verantwortung für diese Tiere. Aus diesem Grund müssen sie nach dem Verursacherprinzip die Kosten für die Pflege und Unterbringung dieser Tiere lebenslang tragen, auch, wenn sie diese Aufgabe an Dritte übertragen. Bisher erfolgt dies nur in Ausnahmefällen durch Tierschutzorganisationen, wie beispielsweise die Laborbeaglehilfe e.V.;
8. Eine sogenannte Zweitnutzung der Tiere, etwa als Lieferant für Zellen und Gewebe oder ihr Einsatz in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, darf nur erfolgen, wenn dies nachweislich im Sinne der Forschung oder Ausbildung unerlässlich ist und nicht mit tierfreien Alternativen erreicht werden kann⁶. Die

⁵ Deutschland sollte sich hier an dem Vorgehen Englands orientieren, das bereits 2016 eine „Guidance for Efficient Breeding of Genetically Altered Animals“ herausgegeben hat. Dieser regelt, dass so wenig Tiere wie möglich bei der Zucht entstehen, siehe: https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5c4b0998ed915d38a2f5e2b5/GAA_Framework_Oct_18.pdf

⁶ Nach Erwägungsgrund Nr. 12 der EU-Tierversuchsrichtlinie (RL 2010/63/EU) müssen alternative Lehrmethoden eingesetzt werden, wenn ein gleichwertiger Lernerfolg möglich ist. Mit Filmen oder Videos, die es mittlerweile über die meisten gebräuchlichen Versuche gibt, kann der Zweck der anschaulichen Wissensvermittlung in der Regel besser erreicht werden als im Ausbildungsversuch, weil mit Großaufnahmen, Zeitraffer, Wiederholung einzelner Sequenzen oder Ähnlichem gearbeitet

gemeinsame Nutzung von Organen und Geweben⁷ oder eine „Umdeklarierung“ beziehungsweise vorgeschobene Gründe (z. B. eine unnötige Sektion, Verfütterung in Zoos) sind kein vernünftiger Grund für die Tötung der überzähligen Tiere;

9. Bei den Tieren, die nachweislich nicht vermittelt werden konnten oder aus rechtlichen Gründen nicht vermittelt werden dürfen, sind alle verfügbaren Haltungskapazitäten in der Einrichtung auszuschöpfen. Wenn alle vorhandenen Haltungskapazitäten ausgeschöpft sind, ist kritisch zu prüfen, ob mit zumutbarem Aufwand weitere Haltungskapazitäten geschaffen werden können oder Tiere in andere Einrichtungen mit bestehenden Kapazitäten abgegeben werden können. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn durch Umorganisation Räumlichkeiten geschaffen werden können, in denen weitere Tiere den Vorgaben des § 2 TierSchG entsprechend artgerecht gehalten werden können;
10. Die Tötung überzähliger Versuchstiere muss einer Genehmigungspflicht der Veterinärbehörde unterstellt werden, die die Einhaltung der Vorgaben dieses Kriterienkatalogs zu überprüfen hat. Die Genehmigung erfolgt für eine konkret zu benennende Zahl an Tieren und einer konkreten Bezeichnung der Tierart nur dann, wenn sämtliche Vorgaben dieses Kriterienkataloges durch die Einrichtung nachgewiesen worden sind.

Bei der Erstellung eines Kriterienkataloges bieten die Tierschutzverbände ihre Fachexpertise an.

Unterzeichnende Tierschutzverbände (in alphabetischer Reihenfolge):

1. [Ärzte gegen Tierversuche e.V.](http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de), Silke Strittmatter, E-Mail: strittmatter@aerzte-gegen-tierversuche.de
2. [Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. \(DJGT\)](http://www.djgt.de), Dr. Barbara Felde, E-Mail: b.felde@djgt.de
3. [Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchgegner e.V.](http://www.tierrechte.de), Dr. Christiane Hohensee, E-Mail: hohensee@tierrechte.de
4. [PETA e.V.](http://www.peta.de), Dr. Tina Stibbe, E-Mail: tinast@peta.de, Dr. Vera Christopeit, E-Mail: verac@peta.de

werden und so ein besseres Einprägen erzielt werden kann. (vgl. VG Köln, Urt. v. 22. 8. 2018, 21 K 11572/17 zur Unerlässlichkeit von Ausbildungsver suchen an lebenden Mäusen im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG)

⁷ <https://www.animatch.eu/>